

Fachamt für Bergsteigen und Wandern
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen

München, den 20. Dezember 1935

Rundschreiben Nr. 33

an die Herren Vorsitzenden der deutschen Bergsteigervereine.

Betrifft: Vereinsnachrichtenblätter.

In den Fachamtsmitteilungen 8/35 Seite 111 ist über die Vereinbarung des Reichssportführers mit dem Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger berichtet worden. Ausserdem war es bisher den Turn- und Sportvereinen gestattet worden, ihre Mitglieder zum Bezug bestimmter Zeitschriften zu verpflichten. (Der Präsident der Reichspressekammer hat für die Turn- und Sportvereine eine Ausnahme von Ziffer 2 und 3 seiner Anordnung vom 13. Dezember 1933 gestattet).

Vom 1.4.1936 an ist laut Mitteilung des Präsidenten der Reichspressekammer an den Reichssportführer diese Ausnahme widerrufen worden. Es finden demnach auch auf die Vereins- und Verbandsnachrichten, Mitteilungsblätter und periodischen Druckschriften der Turn- und Sportvereine, soweit sie Zeitschriftencharakter haben, folgende Ziffern 2 und 3 der erwähnten Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer Anwendung:

"2. Eine Verpflichtung zum Bezug bestimmter Zeitungen ist nicht zulässig, insbesondere nicht durch Anordnungen oder Befehle. Ebenso wenig darf eine Kontrolle über den Bezug bestimmter Zeitungen ausgeübt werden.

Anordnungen und Verfügungen sowie Kontrollmaßnahmen behördlicher Stellen für den Bereich des inneren Dienstbetriebes bleiben hiervon unberührt. Soweit sonstige Dienststellen über den Bereich des inneren Dienstbetriebs derartige Anordnungen treffen wollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Reichspressekammer.

Das Recht von Organisationen, für den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften einzutreten, bleibt durch diese Anordnung unberührt.

3. Die Lieferung von Zeitschriften an Mitglieder einer Organisation darf weder durch Ausübung des Organisationszwanges noch unter irgendwie gearteter Auswirkung der Organisation und ihrer Einrichtungen erfolgen."

Es ist demnach verboten, die Mitglieder durch Satzung oder Vereinsbeschluß oder sonstwie zum Bezug einer Zeitschrift zu verpflichten. Alle etwa noch bestehenden Satzungsbestimmungen, die eine derartige Verpflichtung der Mitglieder festlegen, sind durch die Verordnung ausser Kraft gesetzt. Es ist auch nicht gestattet, einen verschleierte Zwangsbezug durchzuführen, etwa in der Art, daß eine Zeitschrift kostenlos an alle Mitglieder geliefert und aus den Mitgliedsbeiträgen bezahlt wird.

Nicht unter den Begriff der Zeitschriften fallen Druckschriften, bei denen die folgenden Forderungen sämtliche erfüllt sind:

1. Das Erscheinen ist nicht regelmäßig.
2. Es werden keine Anzeigen aufgenommen, auch nicht in verschleierter Form.
3. Es ist kein Bezugspreis in der Postzeitungsliste enthalten und die Lieferung erfolgt nur an Mitglieder.
4. Es werden nur Mitteilungen tatsächlicher Art in Erfüllung der Verbands- und Vereinsaufgaben, keine allgemeinen Artikel, auch keine allgemeinen Fachartikel aufgenommen.

Derartige Druckschriften der Vereine dürften demnach auch weiterhin kostenlos d.h. unter Einrechnung in den Mitgliedsbeitrag an sämtliche Mitglieder geliefert werden.

Als Manuskript gedruckte und zum Versand kommende Aufsätze fallen selbstverständlich nicht unter diesen Begriff.

Eine Prüfung der dem Fachamt bekannten Verbands-, Vereins- und Sektionsnachrichten ergibt, daß sie nahezu alle als Zeitschriften zu betrachten sind, daß sie also ab 1.4.1936 alle unter das Verbot des Pflichtbezuges fallen.

Die Vereine müssen nunmehr also bis zum 1.4.1936 alle Maßnahmen treffen, damit ihre Zeitschrift auf den freiwilligen Bezug durch die Mitglieder umgestellt wird. Es ist selbstverständlich statthaft, daß die Vereine mit der Bekanntgabe der neuen Bedingungen für den Weiterbezug ihrer Vereinszeitschrift einen Bezugspreis festsetzen und erheben dürfen. Nur muß der Absatz der Auflage auf freiwilligem Bezug aufgebaut sein. Die Güte der Vereinszeitschrift, der Inhalt der Aufsätze oder der Wert der Mitteilungen, das Interesse der Mitglieder am Vereinsgeschehen muß in Zukunft den Weiterbestand solcher Zeitschriften verbürgen und eine entsprechend hohe Auflage herbeiführen.

Da das Fachamt verpflichtet ist, die Vereine des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes von der am 1.4.1936 in Kraft tretenden Anordnung zu verständigen, bitte ich auf beiliegender Anlage den Empfang dieses Rundschreibens zu bestätigen unter Beifügung der letzten Nummer Ihrer Vereinszeitschrift oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

Falls Schwierigkeiten auftauchen, die nicht beseitigt werden können, sind die Pressereferenten des Fachamtes und des Reichssportführers zur Unterstützung gerne bereit. Eine Berufung auf die laufenden Verträge ist aber nicht durchschlagend, weil die Beziehungen mit den Lohndruckern oder Verlegern in allen Fällen so sein werden, daß diese Verträge umgestellt werden können.

Hinsichtlich des Reichssportblattes und auch hinsichtlich der Mitteilungen des Fachamtes Bergsteigen bleibt die mit der Mitgliedschaft zum D.R.L. verbundene Verpflichtung zum Bezug mit voraussichtlich nur geringen Änderungen mit Genehmigung des Präsidenten der Reichspressekammer auch nach dem 1.IV.1936 weiter bestehen.

/// Für die Alpenvereinssektionen im besonderen ist noch Folgendes hinzuzufügen:
Auch für die Mitteilungen des Alpenvereins war bisher auf Grund der Vereinbarung des Reichssportführers mit dem Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger der Zwangsbezug für die reichsdeutschen A.V.Mitglieder gestattet. Da ab 1.IV.1936 die bisher nur den Turn- und Sportvereinen eingeräumte Ausnahmestellung aufgehoben werden muß, ist es fraglich, ob der Zwangsbezug für die Alpenvereinsmitteilungen weiter bestehen bleiben kann. Wenn der Zwangsbezug der Mitteilungen nicht mehr gestattet wird, so verliert der Vorschlag des Herrn Jennewein (A.V.Mitteilungen 12/35 Seite 305, Vereinsnachrichten 10/35 Seite 51) sehr an praktischer Bedeutung.

Mit deutschem Bergsteigergruß und

Heil Hitler!

Paul Bauer
Reichsfachamtsleiter.